

Satzung der Bürgerstiftung Oberndorf am Neckar



Satzung

Präambel

Die Bürgerstiftung Oberndorf am Neckar ist eine Gemeinschaftsstiftung von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Oberndorf a. N.

Sie will erreichen, dass Einzelpersonen und Wirtschaftsunternehmen mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen und Kräfte für Innovationen mobilisieren.

Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung des Stiftungszwecks anstößt, fördert und durchführt.

Vorrangig werden Projekte mit bürgerschaftlichem Engagement gefördert. Dabei legt die Stiftung Wert auf Transparenz und Nachhaltigkeit bereits bei der Entstehung und Entwicklung konkreter Projekte.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Hilfe zur Selbsthilfe, indem die Stiftung durch materielle, ideelle und methodische Unterstützung zu Engagement von Bürgerinnen und Bürgern „anstiftet“.

Ein weiteres Ziel ist es, die Eigeninitiative und die Solidarität unter jungen Menschen zu fördern und Bewusstsein für gesellschaftliche Verantwortung in der Stadt Oberndorf zu entwickeln und zu vertiefen.

Aus der Geschichte einer im Laufe der politischen Entwicklung gewandelten Stadt sollen Traditionen bewahrt, sowie Gemeinsinn und Toleranz gestärkt und vertieft werden.

Die Stiftung handelt unabhängig von Parteipolitik, Nationalitäten und öffentlichen Verwaltungen sowie konfessionsneutral.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1.) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Oberndorf a. N."
- 2.) Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oberndorf am Neckar.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung von:

Jugend- und Altenhilfe

Kunst und Kultur

Bildung, Erziehung

Sport und Gesundheit

Umwelt- und Naturschutz

Die Förderung ist auf das Gebiet der Stadt Oberndorf a.N. und aller Teilorte beschränkt, im Einzelfall kann der Stiftungszweck auch außerhalb der Stadtgrenzen gefördert werden.

- 2.) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.
- b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern
- d) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den in Absatz 1 genannten Zielen dienen.
- e) Die Stiftungszwecke können sowohl durch eigene als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

- 3.) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 4.) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- 5.) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen und Spenden

- 1.) Das Stiftungsvermögen bestand bei Einrichtung der Stiftung aus einem Geldvermögen in Höhe von 204.210.-- DM .Dieses Vermögen hat sich bis zum Zeitpunkt der Satzungsänderung auf 425.680,42 € erhöht.
- 2.) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- 3.) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke stehen die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie Spenden und sonstige finanzielle Zuwendungen an die Stiftung zur Verfügung.
- 4.) Zustiftungen durch die Stifter oder durch Dritte sind jederzeit zulässig. Sie wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.
- 5.) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Soweit eine Zuordnung erfolgt, kann hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Ist dieser nicht näher bestimmt, so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.
- 6.) Der/die Zuwender/in kann seine/ihre Spende/Zustiftung ab einer Höhe, die vom Vorstand festzusetzen ist, einem der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke zuordnen. Soweit eine Zuordnung erfolgt, kann hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. Ab diesem Betrag kann die Spende/Zustiftung mit dem Namen des Spenders verbunden werden (Namensfonds), sofern der/die Zuwendungsgeber/in dies wünscht.
- 7.) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nicht rechtsfähige und unselbständige Stiftungen übernehmen, sofern mit diesen Stiftungen, die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verfolgt werden.
- 8.) Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen Gebühren **in angemessener Höhe zur Deckung der Kosten** verlangen.

§ 5

Mittelverwendung Geschäftsjahr

- 1.) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sowie aus ihren sonstigen Mitteln. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorabzudecken.
- 2.) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln oder einer Förderung besteht nicht.
- 3.) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7a Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

- 1.) Organe der Stiftung sind
 - a)** der Stiftungsvorstand
 - b)** der Stiftungsrat
 - c)** das Stifterforum

Gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand, im Stiftungsrat oder im Stifterforum ist ausgeschlossen. Wählbar in den Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind auch Personen, die keine Stifter sind, jedoch aus einem Stiftungsorgan heraus vorgeschlagen werden
- 2.) Ist der Zustifter/Spender eine juristische Person, hat diese ihren Vertreter (natürliche Person) schriftlich gegenüber der Stiftung zu benennen.
- 3.) Wird ein/e Vertreter/in einer juristischen Person in den Stiftungsvorstand oder den Stiftungsrat gewählt, vertritt er dort auch die juristische Person. Trennt sich die juristische Person von ihrem Vertreter, oder benennt einen neuen, so erlischt der Sitz in diesen Organen. Hiermit hat die juristische Person ihren Sitz im Stifterforum wieder der entsprechend besetzt werden kann.
- 4.) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- 5.) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit dies mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung vereinbar ist

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1.) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. Der/die Stellvertreter/in hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
- 2.) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.
- 3.) Die Einberufung des Stiftungsvorstandes erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n bei Bedarf.

- 4.) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:

a) Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes

b) Abberufung durch den Stiftungsrat, mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Stiftungsratsmitglieder. Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde

d) Tod des Mitgliedes

e) Amtsniederlegung des Mitgliedes; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären.

- 5.) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger vom Stiftungsrat für die volle Amtszeit (3 Jahre) des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1.) Der Stiftungsvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n zusammen mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied. Einzelvertretungsbefugnis kann durch Vorstandsbeschluss erteilt werden.
- 2.) Nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung und im Rahmen der geltenden Gesetze führt der Stiftungsvorstand die Stiftung in eigener Verantwortung. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Satzung der Bürgerstiftung Oberndorf a.N.

Verwaltung des Stiftungsvermögens

Ausarbeitung, Vorbereitung, Beschlussfassung und Durchführung aller Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks.

Erstellung eines Wirtschaftsplanes zu Beginn eines Geschäftsjahres für die Dauer eines Geschäftsjahres.

Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung, wobei die Jahresabrechnungen und der Geschäftsbericht jeweils nach Ablauf der ersten 3 Monate des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres dem Stiftungsrat vorzulegen sind.

Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.

Einberufung und Leitung des Stifterforums

- 3.) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Stiftungsvorstand der Zustimmung des Stiftungsrates:
Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
Abschluss von Dauerschuldverhältnissen.
Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften
Satzungsänderung und Stiftungsauflösung (gemäß §12u.§14)
- 4.) Sollte der Umfang der Aufgaben des Vorstandes soweit anwachsen, dass den Vorstandsmitgliedern eine voll umfängliche Stiftungsverwaltung auf ehrenamtlicher Basis nicht mehr zugemutet werden kann, so kann der Vorstand Anstellungsverträge mit geeigneten Personen unter Gewährung marktüblicher Bezüge abschließen, **wenn dies mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung vereinbar ist.**
- 5.) Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, gegen Nachweis, Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 9

Stiftungsrat

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

- 1.) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 14 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Stifterforum festgelegt. Mitglieder des Stiftungsrates sollten Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Stadt Oberndorf a.N. hat einen ständigen Sitz im Stiftungsrat. Vertreter der Stadt Oberndorf a.N. ist kraft seines Amtes der Bürgermeister oder eine durch ihn bestimmte Vertretung.
- 2.) Der Stiftungsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- 3.) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der laufenden Amtsperiode aus, kann ein Nachfolger vom Stifterforum für die volle Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes gewählt werden. (4 Jahren) Bei Unterschreitung der Mindestzahl der Mitglieder des Stiftungsrates von 7, ist ein Nachfolger zu wählen.

Satzung der Bürgerstiftung Oberndorf am Neckar

- 4.) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Das Mitglied des Stiftungsrates kann nur zweimal wiedergewählt werden.
- 5.) Nach Ablauf der Amtsperiode (4 Jahre) werden die zu besetzenden Sitze der Stiftungsratsmitglieder vom Stifterforum gewählt. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- 6.) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes.
 - b) Abberufung durch das Stifterforum mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde.
 - d) Tod des Mitgliedes
 - e) Amtsniederlegung des Mitgliedes; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- 7.) Der Stiftungsrat ist durch die/den Vorsitzende/n oder seinen/r Stellvertreter/in mindestens einmal je Kalenderhalbjahr zu einer Sitzung einzuladen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen unter Ankündigung einer Tagesordnung. Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrates zu laden, er nimmt beratend teil, es sei denn, es wird über einzelne Vorstände oder den Gesamtvorstand beraten und entschieden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- 1.) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand.
- 2.) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Tätigkeit des Stiftungsvorstandes
 - b) Genehmigung des vom Stiftungsvorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
 - c) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - d) Feststellung der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - f) Zustimmung bei Geschäften des Stiftungsvorstandes, gemäß §8 Absatz 3
 - g) Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

§ 11

Stifterforum

- 1.) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern/innen und Spendern/innen, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat festgelegten Mindestbetrag gespendet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar, noch geht sie mit dem Tod des Stifters auf dessen Erben über. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Stifterforum ist möglich.
- 2.) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und solange angehören, wie sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diese Person vorab der Stiftung schriftlich benennen. Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs.1.
- 3.) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Für die Dauer der Zugehörigkeit gilt Abs. 1
- 4.) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Es ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder des Stifterforums, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Stiftungsvorstand schriftlich beantragen. Die Sitzungen des Stifterforums werden, sofern das Stifterforum nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes geleitet. Die Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind zu den Sitzungen einzuladen und nehmen beratend daran teil. Der/die Schriftführer/in des Vorstandes erstellt das Protokoll. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.
- 5.) Das Stifterforum wählt die Stiftungsratsmitglieder, der Stiftungsvorstand hat ein Vorschlagsrecht.
- 6.) Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Stiftungsvorstandes ist dem Stifterforum zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1.) Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend sind; das Stifterforum ist mit mindestens 10 seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 2.) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abstimmungsberechtigten Anwesenden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der jeweiligen Organe. (Stiftungsrat und Stiftungsvorstand)

- 3.) Der/die jeweilige Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder -rates hat mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen, seit Absendung der Einladung, Sitzungen des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates unter Ankündigung einer Tagesordnung, einzuberufen. Darüber hinaus können zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes oder drei Mitglieder des Stiftungsrates zusammen von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes/-rates verlangen, eine Sondersitzung einzuberufen, im Notfall mittels e-Mail oder Faxnachricht unter Verkürzung der Ladungsfrist auf mindestens eine Woche.
- 4.) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der Organmitglieder erforderlich.
- 5.) Über Sitzungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Organmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 13

Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Sie können nur aufgrund einer dazu einberufenen Sitzung beschlossen werden.
- 2) Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.
- 3) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat mit jeweils einer 2/3 Mehrheit möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- 1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 2) In jedem Fall ist die Genehmigung der Stiftungsaufsicht einzuholen.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oberndorf a. N. die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 15

Aufsicht und Inkrafttreten

- 1.) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde
- 2.) Der Stiftungsbehörde ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.
- 3.) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam (§6Abs. 4Satz 1 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg).
- 4.) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 5.) Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich auf beiderlei Geschlecht

Oberndorf am Neckar 23.08.2012